

Satzung des Tennisclub Brüel e.V. vom 05.03.2017

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Brüel“ und hat seinen Sitz in 19412 Brüel.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in der Stadt Brüel, insbesondere durch den Bau und der Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen, sowie der spielerischen Abwicklung und Durchführung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei der Vereinbarung eines besonderen Beitrages Fördermitglieder aufnehmen.
2. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied. Die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

4. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passives Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§5

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

§6

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlagen setzen.
2. Weiteres wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Jahresende zulässig. Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor diesem Termin dem Vorstand zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sollen mindestens 1 mal jährlich, möglichst im 1. Quartal vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
3. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung in der Versammlung bekanntgegeben werden.
4. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünschen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und 10 %, bei Satzungsänderungen 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann binnen eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, für die diese Beschränkung nicht gilt.
8. Die Durchführung der Wahlen, ob offen oder geheim, bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung.
9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen f die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§10

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des 5 26 BGB sind der 1, Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Sportwart

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied zu kooptieren, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.
4. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§11 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- a. Verweis
- b. Ausschluss (§7 Abs.3)

Brüel, 05.03.2017

Beschluss des Tennisclub Brüel über die Änderung der Vorgabe zur Leistung von Arbeitsstunden

Die Mitgliederversammlung des TC Brüel e. V. Vom 01.03.2020 beschließt folgende Änderung zur Durchführung von Arbeitsstunden:

1. Für Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind entfällt die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden.
2. Ab 1. März 2020 werden Arbeitsstunden mit 10,- € pro Stunde berechnet

Brüel, 01.03.2020